

Satzung des VfL Rethwisch e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	1
I. Allgemeines	1
§1 - Namen, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	1
§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit	2
II. Handlungsmöglichkeiten gegen extremistische Entwicklungen und zum Kinder- und Jugendschutz im Verein	2
§ 3 – Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit	2
§ 4 – Extremismusklausel	3
§ 5 – Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder	3
§ 6 – Ausschluss aus dem Verein	4
III. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Minderjährige	4
§ 7 – Mitglieder des Vereins	4
§ 8 – Mitgliedschaftsformen	5
§ 9 – Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein	5
§ 10 – Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder	5
IV. Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 11 – Erwerb der Mitgliedschaft	6
V. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	7
§ 12 – Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 13 – Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft	7
§ 14 – Streichung aus der Mitgliederliste	7
§ 15 – Ausschluss aus dem Verein	8
VI. Beitragswesen	8
§ 16 – Beitragsleitungen- und Pflichten	8
§ 17 – Spartenbeiträge	10

§ 18 – Erhebung von Umlagen	10
§ 19 – Abwicklung des Beitragswesens	10
§ 20 – Besondere Maßnahmen im Beitragswesen	11
VII. Allgemeines zu den Vereinsorganen	11
§ 21 – Die Vereinsorgane	11
§ 22 – Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	11
§ 23 – Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeiten	12
§ 24 – Rechte und Pflichten der Organmitglieder	12
§ 25 – Ausschluss vom Stimmrecht	12
§ 26 – Vergütung für die Vereinstätigkeit	13
§ 27 – Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz für getätigte Auslagen im Rahmen der Vereinstätigkeit	13
VIII. Beschlussfähigkeit – Stimmrecht – Abstimmung – Wahlen – Protokoll - Unwirksame Vereinsbeschlüsse – Bekanntmachung und Information im Verein	14
§ 28 – Stimmrecht und Wählbarkeit	14
§ 29 – Beschlussfassung und Wahlen	14
§ 30 – Wahl des geschäftsführenden Vorstandes	15
§ 31 – Wahlzeiten des geschäftsführenden Vorstandes	15
§ 32 – Protokolle	15
§ 33 – Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen	16
§ 34 – Bekanntmachung und Informationen des Vereins	16
IX. Mitgliederversammlung	16
§ 35 – Ordentliche Mitgliederversammlung	16
§ 36 – außerordentliche Mitgliederversammlung	17
X. Vorstand nach § 26 BGB: Grundsätze, Zusammensetzung	18
§ 37 – Vorstand gemäß § 26 BGB	18
§ 38 – Erweiterter Vorstand	19
§ 39 – Amtsenthebung des Vorstandes	19
§ 40 – Rücktritt des Vorstandes	20
§ 41 – Vertretung des Vorstandes	20
§ 42 – Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vorstandes	20
§ 43 – Geschäftsführung und Rechtslegung	22

§ 44 – Informationspflicht des Vorstandes	22
§ 45 – D&O Versicherung des Vorstandes	23
§ 46 – Sorgfaltspflicht und Verantwortung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes	23
§ 47 – Ausschüsse	23
XI. Sparten – Spartenleiter	23
§ 48 – Zuständigkeiten und Aufgaben der Spartenleiter	23
§ 49 – Grundsätzliches	24
§ 50 – Stellung der Sparte	24
§ 51 – Auflösung von Sparten, Abspaltungen, Zwangsauflösung	25
§ 52 – Organisation der Sparten	25
§ 53 – Kassen- und Finanzwesen	26
§ 54 – Vertretung der Sparten nach außen	26
§ 55 – Spartenbeiträge	27
§ 56 – Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Spartenbetriebes und des Vereins	27
XII. Vereinsjugend – Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII	27
§ 57 – Die Vereinsjugend	27
XIII. Kassenprüfung, Revision	28
§ 58 – Kassenprüfung	28
XIV. Datenschutz und Internet	28
§ 59 – Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder	28
§ 60 – Datenschutzbeauftragter	30
XV. Haftungsfragen, Haftungsausschluss	31
§ 61 – Haftungsbeschränkungen	31
XVI. Vereinsordnung	31
§ 62 – Vereinsordnungen	31
XVII. Straf- und Ordnungsgewalt – Doping	32
§ 63 – Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins	32
§ 64 – Pflichten der Mitglieder	33
XVIII. Satzungsänderung	33
§ 65 – Satzungsänderung und Zweckänderung	33

XIX. Ehrungen im Verein	34
§ 66 – Ehrung von Mitgliedern	34
XX. Auflösung – Liquidation – Vermögensbindung – Schlussbestimmungen	34
§ 67 – Auflösung des Vereins	34
§ 68 – Gültigkeit der Satzung	35

Präambel

Diese Satzung regelt das Vereinsleben im VfL Rethwisch e.V. in alle seinen Belangen. Sie gibt die Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Vereinsorganen und ihrer Zusammensetzung vor. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Satzung die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter. Die mit dieser Satzung einhergehenden Bestimmungen sind in einen Zeitraum von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung umzusetzen (spätesten 2021).

Satzung des Vereines für Leibesübung Rethwisch e.V.

I. Allgemeines

§ 1 – Namen, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1) Der Verein führt den Namen

„Verein für Leibesübungen Rethwisch e.V.“,

abgekürzt VfL Rethwisch e.V.

- 2) Sitz des Vereins ist Rethwisch.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck, ehemals Amtsgericht Bad Oldesloe, unter der Registernummer VR 97 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Vereinsfarben sind blau – rot – silber – grau.
- 6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen



§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- 3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen verwirklicht.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Handlungsmöglichkeiten gegen extremistische Entwicklungen und zum Kinder- und Jugendschutz im Verein

§ 3 – Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

- 5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 – Extremismusklausel

- 1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalität, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 2) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für Integrität und körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 – Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- 1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- 2) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 3) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation, wie z.B. der NPD, der DVU, der Scientology Church angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Vereinsmitgliedschaft erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmegesuche, bzw. über die endgültige Mitgliedschaft des Bewerbers abschließend.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 6 – Ausschluss aus dem Verein

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:
 - a. Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinschädigenden Verhaltens;
 - b. Bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als zwölf Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein
 - c. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlung, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, wie z.B. der NPD oder der DVU und beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.
- 2) Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen, bzw. diese missachtet hat. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

III. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Minderjährige

§ 7 – Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder.
 - b. Jugendliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die der Vereinsjugend nach dieser Satzung angehören.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 8 – Mitgliedschaftsformen

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein wird einheitlich erworben, gleichgültig welcher Sparte sich ein Mitglied anschließen will. Ein Mitglied kann auch in mehreren Sparten gleichzeitig Mitglied sein.
- 2) Eine Mitgliedschaft in einer Sparte des Vereins setzt auch immer die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
- 3) Die Beendigung einer Mitgliedschaft in einer Sparte führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein.
- 4) Beim Erwerb der Mitgliedschaft eines Minderjährigen kann es je nach Sparte erforderlich sein, dass ein Minderjähriger die Spartenmitgliedschaft nur erwerben kann, wenn gleichzeitig ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter ebenfalls die Mitgliedschaft im Hauptverein und in der betreffenden Sparte erwirbt. Der Elternteil erwirbt im Hauptverein und in der betreffenden Sparte die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Satzung.
- 5) Eine Sparte die diese Form der Mitgliedschaft aus sparteninternen Gründen anbieten will, muss dies für das laufende Geschäftsjahr dem Vorstand anzeigen und schriftlich genehmigen lassen.

§ 9 – Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftänderungen
 - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- 3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 – Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- 3) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- 5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

IV. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 11 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins unter www.vfl-rethwisch.de als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post oder als E-Mail-Anhang zugeht.
- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen nach § 10 dieser Satzung. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflicht des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes persönlich zu haften.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- 5) Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

- 7) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme.
- 8) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

V. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

§ 12 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Tod.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- 4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.

§ 13 – Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 30.06. bzw. 31.12. d.J. das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- 3) Die Kündigung muss per einfachen Brief erfolgen und muss vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein.
- 4) Die Kündigung eines minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedes bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Kündigungsschreiben.

§ 14 – Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- 2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 15 – Ausschluss aus dem Verein

- 1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt
 - b. die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- 3) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet grundsätzlich nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- 4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entscheidet.

VI. Beitragswesen

§ 16 – Beitragsleistungen- und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. Ein monatlicher Mitgliedsbeitrag
 - b. Spartenbeiträge
 - c. Umlagen
- 3) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.

- 4) Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7) Für den Verein als Trainer tätige Mitglieder sind für die Dauer Ihrer Tätigkeit als Trainer im VfL Rethwisch e.V. beitragsfrei.
- 8) Für den Verein als Schiedsrichter tätige Mitglieder sind für die Dauer Ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter im VfL Rethwisch e.V. beitragsfrei.
- 9) Das Mitglied, welches den Posten des Kassenwartes innehat, ist für die Dauer seiner Amtszeit beitragsfrei.
- 10) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- 11) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen).
- 12) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.
- 13) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflicht der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- 14) Minderjährige werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
- 15) Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können mit begründetem Nachweis beantragen, mit dem Beitrag für die Jugend veranlagt werden. (z.B. Studenten, Auszubildende, Schüler)
- 16) Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- 17) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

§ 17 – Spartenbeiträge

- 1) Die Sparten sind ermächtigt, von Ihren Mitgliedern, neben dem Beitrag zum Hauptverein, für einzelne Leistungen und Angebote der Sparte Zusatzbeiträge zu erheben, wenn das Mitglied diese Leistung in Anspruch nehmen möchte.
- 2) Die Sparten sind verpflichtet, diese Zusatzbeiträge für jedes Geschäftsjahr dem Vorstand anzuzeigen und ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 18 – Erhebung von Umlagen

- 1) Neben den Jahresbeiträgen kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben).
- 2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 19 – Abwicklung des Beitragswesens

- 1) Der Jahresbeitrag ist zweigeteilt am 15.02 und am 15.08. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen oder den Mitgliedsbeitrag zu unter Abs. 1 genannten Fälligkeiten zu überweisen.
- 3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitgliedes zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.
- 6) Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

- 7) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

§ 20 – Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

VII. Allgemeines zu den Vereinsorganen

§ 21 – Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)
- c) die Sparten und Ausschüsse
- d) die Kassenprüfer/innen
- e) die Jugendversammlung

§ 22 – Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- 1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- 2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- 4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- 5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

- 6) Für den Posten des Jugendwartes gilt ein von Abs. 5 abweichendes Mindestalter von 16 Jahren bei Amtsantritt.

§ 23 – Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeiten

- 1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- 2) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- 3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- 4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abuberufen.

§ 24 – Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- 1) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Sie sind durch das Einberufungsorgan gesondert unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- 2) Mitglieder von Vereinsorganen sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 25 – Ausschluss vom Stimmrecht

- 1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- 2) Mitglieder von Vereinsorganen sind beifolgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - b. Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grunde
 - c. Erteilung der Entlastung
 - d. Ausschluss aus dem Verein
 - e. Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
- 3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.

- 4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 26 – Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (*Ehrenamtspauschale*) ausgeübt werden.
- 3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeiten)
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- und Werkleistungsverträge) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und 4 trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 27 – Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz für getätigte Auslagen im Rahmen der Vereinstätigkeit

- 1) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Druckerpatronen, Papier usw.
- 2) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen sind.
- 3) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 4) Weitere Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung des Vorstandes und der jeweiligen Sparten, die vom jeweils zuständigen Organ erlassen und geändert werden.

VIII. **Beschlussfähigkeit – Stimmrecht – Abstimmungen – Wahlen – Protokoll – Unwirksame Vereinsbeschlüsse – Bekanntmachung und Informationen im Verein**

§ 28 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Sparten gelten die in der Geschäftsordnung der Sparte festgelegten Altersbegrenzungen. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- 3) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seiner Sparten sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretung gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. Als Jugendwart wählbar ist wer das 16. Lebensjahr vollendet hat

§ 29 – Beschlussfassung und Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und zu Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Sofern durch diese Satzung einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen eine Sonderrechtsposition oder Vorzugsrecht nach § 35 BGB eingeräumt worden ist, kann diese jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit nach dieser Satzung im Wege einer Satzungsänderung ganz oder teilweise entzogen werden.
- 5) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- 6) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.

§ 30 – Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- 3) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
- 4) Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, die die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
- 5) Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- 7) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 8) Verläuft die Wahl ergebnislos, bzw. stellt sich kein Kandidat zur Wahl, hat der bisherige Amtsinhaber seine Funktion für max. 6 Monate weiter auszuüben. Danach übernimmt der Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte.

§ 31 – Wahlzeiten des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Der Vorstand wird im rotierenden System nachfolgendem Verfahren gewählt:
 - a. der 1. Vorsitzende wird alle zwei Jahre in den geraden Jahren und
 - b. der 2. Vorsitzende und der Kassenwart wird alle zwei Jahre in den ungeraden Jahrenversetzt gewählt.

§ 32 – Protokolle

- 1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- 2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 33 – Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- 1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von sechs Monaten ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- 3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- 4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 34 – Bekanntmachung und Informationen des Vereins

- 1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des Vereines unter www.vfl-rethwisch.de veröffentlicht.
- 2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage des Vereins zur Verfügung.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ebenfalls über die Homepage. Zusätzlich ist die Tagesordnung, durch Aushang bekanntzugeben.
- 4) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
- 5) Es steht den Sparten frei, sparteninterne Informationen anderweitig bekanntzumachen.

IX. Mitgliederversammlung

§ 35 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 2 Monate vorher per Internet auf der Internetseite des Vereines unter www.vfl-rethwisch.de und Aushang in dem Schaukasten des VfL Rethwisch an der Bushaltestelle an der B208 vor Hauptstraße 27 und im Schaukasten am Gemeinschaftshaus bekannt gegeben.

- 4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- 5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per Internet auf der Internetseite des Vereines unter www.vfl-rethwisch.de bekannt gegeben. Die endgültige Tagesordnung wird zusätzlich durch Aushang in dem Schaukasten des VfL Rethwisch an der Bushaltestelle an der B208 vor Hauptstraße 27 und im Schaukasten am Gemeinschaftshaus bekanntgegeben.
- 6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass Sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Internet bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass der Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeit gestellt werden.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende des Vereines. Wird der 1. Vorsitzende im Laufe der Mitgliederversammlung neu gewählt, so setzt der neugewählte 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter fort.
- 9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 36 – außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- 3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgt durch Internet auf der Internetseite des Vereines unter www.vfl-rethwisch.de. Die endgültige Tagesordnung wird zusätzlich durch Aushang in dem

Schaukasten des VfL Rethwisch an der Bushaltestelle an der B208 und im Schaukasten am Gemeinschaftshaus bekanntgegeben.

- 4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- 5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht.

X. Vorstand nach § 26 BGB: Grundsätze, Zusammensetzung

§ 37 – Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind nicht einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 4) Wiederwahlen sind zulässig.
- 5) In ein Amt des Vorstandes können nur volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.
- 6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchen Gründen aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtslaufzeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- 8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 38 – Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB
 - b. dem Protokollführer
 - c. dem Sozialwart
 - d. dem Jugendwart
 - e. den Vorsitzenden der Sparten
- 2) Die Bestellung des Protokollführers und des Sozialwartes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Bestellung des Jugendwartes erfolgt durch die Jugendversammlung.
- 4) Die Bestellung der Vorsitzenden der Sparten erfolgt durch die Spartenversammlung der jeweiligen Sparte.
- 5) Die in den Abs. 3 und 4 genannten Mitglieder müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 6) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeit innerhalb des erweiterten Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes, die den Mitgliedern des Vereins – auch bei Änderungen – auf der Internetseite des Vereins bekannt zu geben ist. Die Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 39 – Amtsenthebung des Vorstands

- 1) Durch den erweiterten Vorstand können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige

Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

- 3) Das entbundene Vorstandmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der erweiterte Vorstand per einfachen Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- 4) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands kann das Vorstandmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§ 40 – Rücktritt des Vorstands

Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 41 – Vertretung des Vorstandes

- 1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist im Außenverhältnis beschränkt.
- 2) Es gelten folgende Regelungen:
 - a. Der Verein wird jeweils im Außenverhältnis durch zwei der unter § 37 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip).
 - b. Der Vorstand kann einzelne Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von 500,- € abschließen. Wird dieser Wert überstiegen, ist vor Abschluss des Rechtsgeschäfts die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich.
 - c. Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den Kassenwart. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte soweit nicht anders durch diese Satzung geregelt durch den 1. Vorsitzenden abgewickelt.

§ 42 – Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.

- 3) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- 4) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingssystem einzurichten, damit den Fortbestand gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber der erweiterte Vorstand unverzüglich zu informieren ist.
- 5) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Vorstandmitglieder dafür die Beweislast.
- 6) Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.
- 7) Die Zuständigkeit der Arbeitgeberfunktion nach Abs 6 umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- 8) Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstands.
- 9) Die Sparten des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
- 10) Die Sparten haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Sparte berührt werden.
- 11) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung, bzw. Aufhebung ist auf der Homepage des Vereins bekanntzumachen.
- 13) Inhalte der Geschäftsordnung muss sein:
 - a. Vorbereitung, Einberufung der Vorstandssitzung
 - b. Sitzungshäufigkeit
 - c. Protokollierung der Sitzung und Beschlüsse
 - d. Arten der Beschlussfassung

- e. Zuweisung der Geschäftsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgaben (Ressortprinzip)

- 14) Jedes Vorstandsressort wird von dem hierfür zuständigen Vorstandmitglied eigenverantwortlich geführt. Den übrigen Vorstandsmitgliedern bleiben das Recht und die Pflicht, die jeweiligen anderen Vorstandsmitglieder zu überwachen und sich über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu informieren.
- 15) Die Haftung des Vorstandsmitglieds ist auf das von ihm betreute Ressort beschränkt. Jeder Schaden allein, jedoch nur beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.
- 16) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 43 – Geschäftsführung und Rechtslegung

- 1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
- 2) Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budget den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
- 3) Die Rechtslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 44 – Informationspflicht des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht des Vereins nach der Erstellung den Mitgliedern zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses auf der Mitgliederversammlung vorzutragen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer des Vereins ist den Mitgliedern ebenfalls auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben. Die Einsicht in Bücher und Schriften bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- 4) Der Vorstand darf die Auskunft und Einsicht verweigern, wenn die Besorgnis besteht, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.

- 5) Jedes Mitglied kann jederzeit auf der Homepage des VfL Rethwisch e.V. Einsicht in die Niederschrift der Protokolle der Mitgliederversammlung nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen. Diese Regelung sind nicht auf die Niederschriften des Vorstands des Vereins anzuwenden.

§ 45 – D&O-Versicherung des Vorstands

- 1) Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstandes eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung ab (D&O-Versicherung).
- 2) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der erweiterte Vorstand per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.
- 3) Der Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder pro Schadensfall beträgt 100,- €.

§ 46 – Sorgfaltspflicht und Verantwortung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des erweiterten Vorstands durch ihre Tätigkeit im erweiterten Vorstand bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 47 – Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden.
- 2) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- 3) Der Ausschuss untersteht dem Vorstand und dessen Weisungen und Aufgabestellungen und hat lediglich beratende Funktion.
- 4) Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung zu den Gremien und Organen entsprechend.

XI. Sparten - Spartenleiter

§ 48 – Zuständigkeiten und Aufgaben der Spartenleiter

- 1) Die Spartenleiter sind besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihrer Sparte den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

- 2) Zu den Aufgaben des Spartenleiters gehören:
 - a. Vertretung der Sparte gegenüber der Öffentlichkeit
 - b. Vertretung der Interessen der Sparte im erweiterten Vorstand
 - c. Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern der Sparte
 - d. Führung der Geschäfte der Sparte soweit nach dieser Satzung nicht anders geregelt.

- 3) Der Spartenleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
 - a. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von 500,- € und mehr.
 - b. Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoringverträge) mit einem Jahreswert über 250,- €.
 - c. Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstiger Dritten, die eine Dienst- oder Werksleistung zum Gegenstand haben.

- 4) Die Vertragsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 500,- €. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des erweiterten Vorstands gegeben.

- 5) Der unter Abs. 3 und 4 genannte Betrag darf das Gesamtbudget der jeweiligen Sparte nicht übersteigen.

§ 49 – Grundsätzliches

- 1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Sparten.

- 2) Keine dieser Sparten darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Sparten durch Aktivitäten einer mitgliedsstarken Sparte verdrängt oder beeinträchtigt werden.

- 3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei anstehenden Entscheidungen zu beachten.

- 4) Die Mitgliedschaft in einer Sparte setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

- 5) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Sparten.

§ 50 – Stellung der Sparte

- 1) Die Sparten können nur im Namen des Gesamtvereins nach Außen auftreten.

- 2) Löst sich eine Sparte auf oder gründet eine Sparte einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Spartenvermögen Vermögen des Gesamtvereins.

- 3) Die Sparten gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverbänden an.

- 4) Neue Sparten können nur durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet werden. Die Mitgliederversammlung ist entsprechend zu informieren.
- 5) Spartenveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 6) Soweit Sparten oder andere Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in dieser Satzung verstoßen und der Gesamtverein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Gesamtverein diese Aufwendungen zu erstatten.
- 7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Spartenorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das Protokoll der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Sparten ist dem Vorstand unaufgefordert binnen 6 Monaten in Abschrift auszuhändigen.

§ 51 – Auflösung von Sparten, Abspaltungen, Zwangsauflösung

- 1) Sparten des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- 2) Jede Sparte kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Spartenversammlung freiwillig auflösen.
- 3) Die Mitglieder der Sparte haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, andernfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung nicht zurückerstattet.
- 4) Eine Sparte kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a. ein ordnungsgemäßer Spartenbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b. die Sparte hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder dieser Satzung verstoßen;
 - c. die Sparte und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb Gefahr für die anderen Sparten und den Gesamtverein.

§ 52 – Organisation der Sparten

- 1) Die Sparten können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Spartenordnung geben. Sie wird in der Spartenversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.
- 2) Die Spartenleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren auf einer ordentlichen Spartenversammlung von den Mitgliedern der Sparte gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die sämtliche im Spartenbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.

- 3) Ab einem Spartenbudget von 1000,- € ist von der Spartenversammlung ein Sparten-Kassenwart zu wählen. Dieser ist für die Verwaltung des Spartenbudgets zuständig.
- 4) Kommt Abs. 3 zum Tragen so sind von der Spartenversammlung zwei Kassenprüfer für die sparteninterne Kasse zu bestimmen.
- 5) Die Spartenleiter müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
- 6) Bleibt eine Funktion in der Sparte unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Spartenversammlung erfolgt ist.

§ 53 – Kassen- und Finanzwesen

- 1) Die Sparten verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- 2) Sparten können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer der Sparte.
- 3) Die Sparten entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- 4) Sparten sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
- 5) Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer Sparte im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans steht ein Solidarfond zur Verfügung, über dessen Mittel der erweiterte Vorstand mit einer einfachen Mehrheit per Beschluss entscheidet.
- 6) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Sparte bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Sparte zu.

§ 54 – Vertretung der Sparte nach außen

- 1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Sparte zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können bis zu einem Jahreswert von 250,- € von der Spartenleitung geschlossen werden, soweit dies durch das Budget der Sparte abgedeckt ist.
- 2) Der Spartenleiter jeder Sparte ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt für den Geschäftsbereich seiner Sparte den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 500,- €, soweit dies durch das Budget der Sparte abgedeckt ist. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zustimmung des erweiterten Vorstandes gegeben.

§ 55 – Spartenbeiträge

- 1) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Sparten durch Beschluss der Spartenversammlung einen eigenen Spartenbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 2) Bei besonderen – nachgewiesenen – Finanzbedarf einer Sparte, kann die Spartenversammlung aufgrund Grundlage von § 18 dieser Satzung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes beschließen.

§ 56 – Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Spartenbetriebes und des Vereins

- 1) Der Vorstand des Vereins ist befugt, befristet eine kommissarische Spartenleitung einzusetzen, wenn
 - a. die Sparte keine Spartenleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - b. die Spartenleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - c. die Sparte nicht mehr finanziert werden kann.
- 2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Spartenleitung ihr Befugnisse. Die kommissarische Spartenleitung besteht aus mind. Zwei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Spartenleitung zu veranlassen.
- 3) Der Vorstand des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Spartenleitung innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit drei Viertel Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahmen des Vorstandes.

XII. Vereinsjugend – Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII

§ 57 – Die Vereinsjugend

- 1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 4) Der Jugendwart bzw. sein Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vorstands.

- 5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

XIII. **Kassenprüfung, Revision**

§ 58 – Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
- 2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- 3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand und/oder einer Spartenleitung angehören.
- 4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Gesamtvereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich Belegwesen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 5) Die Prüfung der Spartenkassen obliegt den Kassenprüfern der jeweiligen Sparte. Diese sind aus dem Kreis der Spartenversammlung zu wählen. Abs. 1 -3 und 6 gelten entsprechend für die Kassenprüfer der Sparte.
- 6) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

XIV. **Datenschutz und Internet**

§ 59 – Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Als Mitglied in den jeweiligen Landes- und Bundesverbänden ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem, Alter und Mitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein, werden die vollständigen Adressen mit Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein gemeldet. Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen, sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen, meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.
- 5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 6) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwänden gegen solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf das Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder auf der Homepage des Vereins mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
- 7) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- 8) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

- 9) Der Verein informiert die Tagespresse über Spielergebnisse, Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Homepage des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
- 10) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Fall eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
- 11) Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 60 – Datenschutzbeauftragter

- 1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
- 2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Sparten angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- 4) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeiten wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherung vor.

XV. Haftungsfragen, Haftungsausschluss

§ 61 – Haftungsbeschränkungen

- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

XVI. Vereinsordnungen

§ 62 – Vereinsordnungen

- 1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Wahlordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Ehrenordnung
 - g. Schiedsordnung
 - h. Geschäftsordnung der einzelnen Sparten

- 5) Die unter Abs. 4 genannten Ordnungen sind von folgenden Organen zu beschließen:
- a. jeweiliges Organ des Vereins
 - b. Mitgliederversammlung
 - c. Mitgliederversammlung
 - d. Mitgliederversammlung
 - e. Jugendversammlung
 - f. Mitgliederversammlung
 - g. Jeweilige Spartenversammlung des Vereins
 - h. jeweilige Spartenversammlung des Vereins
- 6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

XVII. Straf- und Ordnungsgewalt - Doping

§ 63 – Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- 2) Es ist das Ziel ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- 3) Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500,- €
 - d. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Start Berechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 - e. Amtsenthebung
- 4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlung zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- 5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- 6) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim erweiterten Vorstand.

- 7) Der erweiterte Vorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Wenn es sich um Verstöße handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Sparte stehen, ist die zuständige Spartenleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
- 9) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die Sparte verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühren) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innerverhältnis freizustellen.

§ 64 – Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfgeregeln der Verbände in den jeweiligen Sportarten zu beachten und einzuhalten.
- 3) Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innerverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlung zu erstatten.
- 4) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

XVIII. Satzungsänderung

§ 65 – Satzungsänderung und Zweckänderung

- 1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.

- 4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins unter www.vfl-rethwisch.de bekanntzugeben.
- 5) Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog §179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

XIX. Ehrungen im Verein

§ 66 – Ehrung von Mitgliedern

- 1) Mitglieder, die dem Verein 15 Jahre ununterbrochen angehören werden ausgezeichnet. Mitglieder die dem Verein 20 Jahre ununterbrochen angehören werden ausgezeichnet. Nachfolgenden alle 10 Jahre. Die Vereinszugehörigkeit bestimmt sich stets zum Stichtag 31.03. des Jahres der Ehrung.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Nähere ist in der Ehrungsordnung geregelt.
- 3) Besondere Verdienste können mit einem individuell gewählten Präsent vom Verein ausgezeichnet werden.
- 4) Bereits verliehene Ehrenrechte bleiben bei späteren Änderungen der Ehrungsordnung bestehen.
- 5) Über die Aberkennung von verliehenen Ehrenrechten entscheidet bei vereinsschädigenden Verhalten die Mitgliederversammlung.
- 6) Die Satzungsregeln zu den Ehrungen und zu den Ehrenmitgliedern stellen keine Sonderrechtsposition nach §35 BGB dar. Die einschlägigen Satzungsregelungen können jederzeit mit satzungsändernder Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert und aufgehoben werden.

XX. Auflösung – Liquidation – Vermögensbindung - Schlussbestimmungen

§ 67 – Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- 3) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rethwisch die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 68 – Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender